

Besondere Bedingung Nr. 5514 Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
2. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches:

Europa

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung S&H Nr. 38 bzw. Nr. 4258 gilt sinngemäß.